

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums
der Gemeinde Niederwerrn

vom
20.12.2022

Die Gemeinde Niederwerrn erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBI S. 638), folgende

Satzung

§1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Niederwerrn erhebt für die Benutzung des Gemeindezentrums zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Nutzung durch Dritte (z.B. Vereine/Gruppen) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige Verein/diejenige Gruppierung, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Gemeinde Niederwerrn erteilt wurde.
- (2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Benutzung des Gemeindezentrums ist bei der Finanzverwaltung der Gemeinde zu beantragen.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten und dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.
- (3) Der Abrechnungszeitraum für die Sportstunden ist jeweils das Quartal. Die Abrechnung erfolgt zum Quartalsende. Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig.

- (4) Sofern einer der genannten gemeindlichen Einrichtungen für eine Veranstaltung gemietet wird, sind die Gebühren ebenfalls 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Nutzung richtet sich nach den jeweiligen Nutzungszeiten.
- (2) Die Abrechnung der Nutzung erfolgt nach Reservierung des Gemeindezentrums im Kalender bei der Gemeinde Niederwerrn.
- (3) Für die Benutzung des Gemeindezentrums in den Ferienzeiten wird die doppelte Gebühr berechnet.
- (4) Höhe der Gebührensätze:

a) Gemeindezentrum:

Sportstunden:

Erwachsene	5,50 Euro
Kinder & Jugendliche	2,50 Euro

Miete des Gemeindezentrums für Veranstaltungen

250,00 Euro pro Tag

Miete des Werna-Zimmers, von-Münster-Zimmers, Hohmann-Zimmers

40,00 Euro pro Tag

§5

Ausnahmeregelung

Die Gemeinde Niederwerrn ist berechtigt, in begründeten Fällen (soziale Veranstaltungen, Meisterschaften, etc.) Ausnahmen zuzulassen.

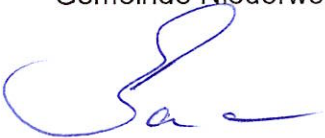
§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Niederwerrn, den 21.12.2022

Gemeinde Niederwerrn



Bettina Bärmann

1. Bürgermeisterin

